

Satzung der HONDA DEVILS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Honda Devils
2. Er hat seinen Sitz in Berlin/Brandenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Club

Ziel des Club ist es, Honda-Treffen zu veranstalten und zu besuchen, um nationale und internationale Kontakte mit anderen Hondafahrern und -freunden herzustellen, sowie den Mitgliedern der Honda Devils Hilfestellung bei der Ersatzteilbeschaffung und Lösung von Problemen mit deren Fahrzeugen zu geben. Gemeinsames Auftreten bei motorsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen haben den Sinn die Kameradschaft und den Teamgeist zu fördern. Alle Mitglieder sollten es als ihre Pflicht ansehen dem Club förderlich zu sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Club unterstützen.
2. Die Probezeit beträgt 3 Monate bis die endgültige Aufnahme in den Club erfolgt. Das neue Mitglied sollte innerhalb der 3 Monate mindestens an 2 bis 3 Veranstaltungen teilnehmen, um den Clubmitgliedern die Möglichkeit zu geben die Clubanwärter kennenzulernen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrags innerhalb der ersten drei Monate. Das Mitglied erhält nach Vollendung seiner Probezeit einen Clubaufkleber für sein Kraftfahrzeug (gegen ein Schutzgebühr von 5€) und ein offizielles Clubbekleidungsstück; er ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt offizielle Clubkleidung zu tragen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Clubzielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder objektive Inaktivität festgestellt wird. Der Vorstand entscheidet hierzu mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese

entscheidet endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

6. Die Mitgliedschaft wird automatisch beendet, wenn ein Beitragsverzug von sechs Monaten festgestellt wird. Über die Beendigung der Mitgliedschaft wird das (Ex)Mitglied schriftlich durch den Vorstand informiert. Weiter wird das Ende der Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt gegeben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, hat das (Ex)Mitglied jegliche Clubaufkleber von seinem/seinen Fahrzeug(en) zu entfernen. Es ist dem (Ex)Mitglied untersagt weiterhin die offizielle Clubkleidung in der Öffentlichkeit zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand marken-/ nutzungsrechtliche Konsequenzen vor.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte:

1. Freie Meinungsäußerungen in den Publikationen des Clubs und Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs.
2. Jedes Mitglied **darf** auf seinem/seinen Fahrzeug(en) den Clubnamen führen, sowie die offizielle Clubkleidung tragen.
3. Einmal im Jahr haben die Vereinsmitglieder das Recht auf eine ordentliche Mitgliederversammlung
4. Jedes Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied seiner Wahl übertragen.

b) Pflichten:

1. Die Clubmitglieder haben jährlich einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag für Inaktive Vereinsmitglieder entspricht einem Anteil von zwei Dritteln des Jahresbeitrages eines aktiven Vereinsmitgliedes.
3. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.
4. Man sollte selbst oder der Partner/in einen Honda fahren.
5. Jedes Mitglied sollte zu mindestens 2 Tuningtreffen im Jahr dabei sein.
6. Jedes neue Mitglied was sich nach zweimaliger Einladung nicht zurückmeldet wird nicht mehr kontaktiert und deren Daten gelöscht (gemäß §3.5).
7. Wenn bei Konvoi oder anderen Fahrten ein Unfall passiert ist in jedem fall die Polizei zu rufen.
8. Jegliche Art von Werbung (Internet, Aufkleber, etc.) ist beim Vorstand anzumelden und absegnen zu lassen.
9. Jedes Mitglied darf nur in einem Tuningclub eine Mitgliedschaft besitzen.

5 Organe des Club

Die Organe des Club sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Club auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Club's.
 - f. **Alle Ausgaben die 150€ übersteigen sind durch eine Mitgliederversammlung zu beschliessen.**
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens **eine** Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand und jedes Mitglied einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein **Drittel** der Clubmitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
6. **Jede Beschlussfassung ist durch den Vorstand zu unterzeichnen.**
7. **Ein Clubabend ist keine Mitgliederversammlung und somit keine Veranstaltung zur Beschlussfassung.**

§ 7 Vorstand

a) allgemeines:

1. Der Vorstand der Honda Devils führt die Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen, dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur für clubdienliche Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen. Jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung von baren Ausgaben bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinne und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vertretungshandlungen, die zur Belastung des Vereinsvermögens wertmäßig über einen Betrag i.H.v. 250,00 Euro hinaus führen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl weiter.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Dies kann auch im Rahmen der monatlichen Clubabende erfolgen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes können noch beliebig viele Ämter mit sogenannten Clubbeauftragten, die vom Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt werden, besetzt werden. Die mit einem solchen Amt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche auf die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung tatsächlich entstandenen Kosten. Die Clubbeauftragten sind - jedoch nur wenn es ihre Aufgaben erfordern - berechtigt an Terminen wie Vorstandstreffen teilzunehmen.

b) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

1. Erste(r) Vorsitzende(r):
Repräsentation des Clubs, Koordination des Clubgeschehens, Organisation von Treffen, Kontaktperson zum Verband der Hondavereine, allgemeine Clubfragen.
2. Zweite(r) Vorsitzende(r):
Unterstützung und Vertretung der/des ersten Vorsitzende(n).

3. Kassenwart:
Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge, Erledigung des gesamten Zahlungsverkehrs des Clubs.
4. Schriftführer(in):
Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen, Einladung zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen usw.

c) Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorstand ist angehalten an den Mitgliederversammlungen des VHV teilzunehmen, die zweimalig im Jahr abgehalten werden. Dazu stehen den teilnehmenden Personen (Clubmitgliedern) 150€ aus der Clubkasse für die anfallenden Kosten zu.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, nicht geleistete Zahlung einzufordern. Dies geschieht im folgenden Ablauf:
 1. in den ersten drei Monaten erfolgt ein Hinweisen durch Kontaktaufnahme per Telefon, SMS oder Mail
 2. nach drei Monaten sollte der erst schriftliche Kontakt (Mahnung) per Post erfolgen

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung kann per Handzeichen erfolgen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Club's wird das gesamte Vereinsvermögen zugunsten krebskranker Kinder gespendet.

§ 9 Präsentation des Club's

1. Der Club wird in erster Linie durch seine Mitglieder präsentiert. Jedes Mitglied hat sich, sofern es als solches zu erkennen ist, so zu verhalten, dass Ruf und Ansehen der Honda-Devils keinen Schaden nehmen.
2. a) Offizielle Clubbekleidung sind...
 1. T-Shirts/Poloshirts in den Clubtraditionsfarben rot/schwarz mit dem aktuellen Clubaufdrucken
 2. Schwarzer Pullover mit dem aktuellen Clubaufdrucken
 3. Schwarze Regenjacke mit Devils-Schriftzug auf dem Rücken und Hondaemblem auf der Brust.
 4. Abwandlungen sind möglich, zählen jedoch nicht zur offiziellen Clubbekleidung.
 5. Bei externen Wochenendveranstaltungen (Treffen) ist an mindestens einem Tag (z.B.Samstag) offizielle Clubkleidung zu tragen.
3. Die Internetpräsenz ist zu finden unter <http://honda-devils.net/>.
4. Bei Aktivitäten der Devils auf Facebook sind die Facebookregeln zu beachten. Des weiteren wird ein Respektvoller Umgang untereinander erwartet. Beleidigungen, Mobbing, etc. sind zu unterlassen und können zur Verbannung aus dem Club führen.

